

Nr. 24**Eriksson gegen Schweden**

Urteil vom 22. Juni 1989 (Plenum)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, die gleichermaßen verbindlich sind, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 156.

Beschwerde Nr. 11373/85, eingelegt am 7. Dezember 1984 von Frau Cecilia Eriksson im eigenen Namen sowie im Namen ihrer Tochter Lisa; am 13. September 1988 von der Kommission und am 8. November 1988 von der schwedischen Regierung vor den EGMR gebracht.

EMRK: (1) Recht auf Achtung des Familienlebens, hier: Verbot für die Eltern, ihr Kind aus einer Pflegefamilie wegzunehmen, und Beschränkungen des Umgangs von Eltern und Kind, Art. 8; (2) zivilrechtliche Streitigkeit, Recht auf ein faires Verfahren binnen angemessener Frist und Recht auf Zugang zu Gericht, hier insbesondere: Fehlen eines gerichtlichen Rechtsbehelfs gegen behördliche Beschränkungen des Umgangs von Eltern und Kind, Art. 6 Abs. 1; (3) religiöses Erziehungsrecht der Eltern, Art. 2 Satz 2 des 1. ZP-EMRK; (4) Recht auf wirksame innerstaatliche Beschwerde, Art. 13; (5) gerechte Entschädigung, Art. 50 (Art. 41 n.F., Text in EGMR-E 1, 654).

Innerstaatliches Recht: §§ 25, 29 Kinderwohlfahrtsgesetz 1960 (barnavårdslagen 1960:97); §§ 1, 5, 16 Gesetz über Sonderbestimmungen der Jugendwohlfahrt von 1980 (lagen 1980:621 med särskilda bestämmelser om vård av unga); §§ 28, 73 Sozialdienstgesetz 1980 (socialtjänstlagen 1980:620); Kapitel 21 § 7 Familiengesetzbuch (förädrabalken).

Ergebnis in Bezug auf beide Bf.: (1) Verletzung des Rechts auf Achtung des Familienlebens, Art. 8, durch ein langandauerndes Verbot für die Mutter, ihr Kind aus der Pflegefamilie wegzunehmen, i.V.m. einem fehlenden Anspruch auf adäquate Umgangskontakte und durch gesetzlich nicht vorgesehene Beschränkungen des Umgangs der Mutter mit dem Kind; (2) Verletzung des Rechts auf Zugang zu Gericht, Art. 6 Abs. 1, durch Fehlen eines gerichtlichen Rechtsbehelfs gegen behördliche Beschränkungen des Umgangs der Mutter mit ihrem Kind; (3) keine weiteren Konventionsverletzungen; (4) Ersatz für immateriellen Schaden und Erstattung der Kosten und Auslagen teilweise zugesprochen.

Sondervoten: Zwei.

Innerstaatliche Urteils-Umsetzung, Überwachung durch das Ministerkomitee (gem. Art. 54 [Art. 46 n.F.]): Das Ministerkomitee des Europarats teilt in seiner EntschlieÙung DH (91) 14 vom 6. Juni 1991 mit, dass es seine Prüfung aufgrund der von der schwedischen Regierung übermittelten Informationen als abgeschlossen betrachtet.

Die Informationen, die im Anhang der EntschlieÙung enthalten sind, beziehen sich auf die weitere Entwicklung des Falls der Beschwerdeführerinnen und auf infolge des Urteils des Gerichtshofs vorgenommene Gesetzesänderungen. Nach dem neuen Gesetz über Sonderbestimmungen der Jugendwohlfahrt vom 8. März 1990, das am 1. Juli 1990 in Kraft trat, werden Wegnahmeverbote zukünftig durch die Verwaltungsgerichte auf Antrag des zuständigen Sozialrats verhängt. Der Sozialrat muss sie spätestens alle drei Monate neu überprüfen. Er selbst kann nur noch vorübergehende Wegnahmeverbote erlassen, die binnen zwei Wochen vom Gericht überprüft werden müssen. Aufgrund § 31 des neuen Gesetzes entscheidet der Sozialrat über den Umgang der Eltern mit einem Kind, das einem Wegnahmeverbot unterliegt. Gegen seine Entscheidungen steht gem. § 41 Abs. 5 des neuen Gesetzes der Verwaltungsrechtsweg offen. Was den konkreten Fall der Beschwer-

deführerinnen angeht, so wurden den Beschwerdeführerinnen die vom Gerichtshof zugesprochenen Entschädigungen am 27. Juli 1989 überwiesen. Zwar beklagte sich die Bf. zu 1. nach wie vor, dass sie kein effektives Umgangsrecht mit ihrer Tochter Lisa habe. Die Regierung erinnert aber daran, dass nach schwedischem Recht eine gerichtliche Entscheidung zum Umgangsrecht nur dann gegen den Willen eines Kindes, das das zwölfte Lebensjahr vollendet hat, vollstreckt werden könne, wenn dies im Interesse des Kindeswohls erforderlich sei (Kapitel 21, § 5 und 6 des Familiengesetzbuchs). Lisa Eriksson habe dieses Alter acht Monate nach dem Urteil des Gerichtshofs erreicht. In dem noch anhängigen Gerichtsverfahren seien die schwedischen Verwaltungsgerichte bislang davon ausgegangen, dass die Zwangsvollstreckung der existierenden Entscheidungen zum Umgangsrecht gegen den Willen von Lisa Eriksson erfolgen würde.

Zum Verfahren:

Die *Europäische Menschenrechtskommission* gelangt in ihrem abschließenden Bericht (Art. 31 EMRK) vom 14. Juli 1988 zu dem Ergebnis, dass Art. 6 Abs. 1 im Hinblick auf das Umgangsrecht verletzt wurde, dass die Rechte beider Beschwerdeführerinnen aus Art. 8 verletzt wurden und dass daneben keine weiteren Verletzungen der Konvention oder des 1. ZP-EMRK vorliegen, s.u. S. 331 f., Ziff. 52, 53.

Die beim Gerichtshof ursprünglich gebildete Kammer hat am 26. Januar 1989 beschlossen, den Fall gem. Art. 50 VerfO-EGMR an das Plenum abzugeben.

Zu der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20. Februar 1989 sind vor dem Gerichtshof erschienen:

für die Regierung: H. Corell, Botschafter, Unterstaatssekretär für Rechts- und Konsularangelegenheiten im Außenministerium, als Verfahrensbevollmächtigter, unterstützt durch: L. Lindgren, Rechtsberater im Gesundheits- und Sozialministerium, C.-H. Ehrencrona, Rechtsberater im Außenministerium, Frau I. Wetter, Rechtsberaterin der Gemeinde Lidingö, als Berater;

für die Kommission: Frau G. H. Thune als Delegierte;

für die Beschwerdeführerinnen: Rechtsanwältin S. Westerberg.

Sachverhalt:

(Zusammenfassung)

I. Der Hintergrund des Falles

[7.] Die Beschwerdeführerinnen (Bf.) Cecilia und Lisa Eriksson sind schwedische Staatsangehörige. Cecilia Eriksson wurde 1942 geboren, ihre Tochter Lisa am 24. Februar 1978. Im Januar 1979 heiratete Frau Eriksson den Vater von Lisa, von dem sie im Januar 1981 noch ein weiteres Kind bekam. Im Februar 1986 ließ sich Frau Eriksson scheiden, wobei das Sorgerecht für beide Kinder ihr zugesprochen wurde.

A. Die Inobhutnahme von Lisa

[8.-11.] Am 23. März 1978 nahm der Sozialrat des Süddistrikts von Lidingö (södra sociala distriktsnämnden; im Folgenden: „der Rat“) Lisa gem. § 25 lit. a und § 29 des Kinderwohlfahrtsgesetzes von 1960 (barnavårdslagen 1960:97) in behördliche Obhut und brachte sie in einer Pflegefamilie unter. Ihre Mutter hatte damals persönliche Schwierigkeiten. Sie war wegen Hehlerei und Betäu-

bungsmittelbesitz zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und zwei Monaten verurteilt worden. Während der Haft konvertierte sie zur Pflingstbewegung. Ab dem 1. Januar 1982 galt die gem. dem Gesetz von 1960 verfügte behördliche Inobhutnahme von Lisa als Maßnahme nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Sonderbestimmungen der Jugendwohlfahrt von 1980 (lagen 1980:621 med sårskilda bestämmelser om vård av unga; im Folgenden: das Gesetz von 1980, s.u. Ziff. 36) fort.

B. Die Aufhebung der Obhut, das Verbot einer Wegnahme Lisas von den Pflegeeltern und die Regelung des Umgangsrechts

[12.-14.] Am 21. Januar 1983 hob der Rat die behördliche Obhut über Lisa mit Wirkung zum 15. Februar 1983 auf, da er sie aufgrund des Gesetzes von 1980 nicht mehr für gerechtfertigt hielt. Er untersagte es jedoch den leiblichen Eltern gem. § 28 des Sozialdienstgesetzes von 1980 (socialtjänstlagen 1980:620, s.u. Ziff. 42) bis auf Weiteres, Lisa von der Pflegefamilie wegzunehmen (flyttningsförbud). Eine kinderpsychiatrische Klinik wurde gebeten, Empfehlungen für Umgangskontakte zwischen Lisa und ihren leiblichen Eltern abzugeben, da der Rat auf lange Sicht eine Rückkehr von Lisa zu ihren Eltern beabsichtige. Die Klinik sollte sich auch zu dem Vorschlag äußern, dass Lisa die Sommerferien bei ihren Eltern verbringt. Ein erstes Treffen zwischen ihr und ihren Eltern sollte noch vor dem 1. März 1983 in Anwesenheit der Pflegeeltern und eines Dritten stattfinden. Das Wegnahmeverbot stützte sich insbesondere auf fünf ärztliche Atteste der psychiatrischen Klinik, aus denen hervorging, dass Lisa sehr an ihrer Pflegefamilie hängt und dass eine Rückgabe an die leiblichen Eltern ihre psychische Gesundheit und ihre Entwicklung gefährden würde. In einer weiteren Stellungnahme vom 24. Februar 1983 empfahl die Klinik drei Besuche pro Jahr, während sie einen Aufenthalt bei den leiblichen Eltern in den Sommerferien noch für verfrüht hielt. Nach Ansicht der Klinik sollte Lisa nicht in nächster Zeit zu ihren leiblichen Eltern zurückkehren, sondern noch bei den Pflegeeltern bleiben. Der Rat gewährte Frau Eriksson am 31. März 1983 das Recht, Lisa alle zwei Monate bei der Pflegefamilie zu besuchen.

C. Das erste Gerichtsverfahren gegen das Wegnahmeverbot

[15.-17.] Frau Eriksson erhob gegen das vom Rat verhängte Verbot der Wegnahme des Kindes Klage beim Kreisverwaltungsgericht (länsrätten) Stockholm. Sie verlangte die Aufhebung oder zumindest die Befristung dieser Maßnahme. In der mündlichen Verhandlung vom 13. September 1983 hörte das Gericht die Ärztin der psychiatrischen Klinik, die Lisa begutachtet hatte, den leiblichen Vater und einen Sachverständigen des Landkreises (länsstyrelsen) an. Letzterer hatte auch eine schriftliche Stellungnahme verfasst, in der er die Meinung vertrat, dass Lisa noch bei ihrer Pflegefamilie bleiben solle. Sie müsse erst noch verarbeiten, dass sie nicht die Tochter ihrer Pflegeeltern ist. Erst wenn sie älter und reifer sei, könne mit der Familienzusammenführung begonnen werden. Der Rat übersandte dem Gericht eine neue Stellungnahme der psychiatrischen Klinik, wonach eine Wegnahme von Lisa aus der Pflegefamilie ein nicht zu vernachlässigendes Risiko für ihre psychische Ge-

sundheit mit sich brächte. Am 10. Oktober 1983 gab das Gericht der Klage insofern teilweise statt, als es das Wegnahmeverbot auf den 31. März 1984 befristete. In den Urteilsgründen stellte es fest, dass Umgangskontakte zwischen Lisa und ihren leiblichen Eltern seit zwei Jahren etwas regelmäßiger, aber immer noch recht selten stattfinden. Dies liege jedoch nicht in erster Linie an Frau Eriksson, sondern zu einem großen Teil an der Haltung der Pflegeeltern und anderer Beteiligten. Insbesondere die behandelnde Ärztin in der psychiatrischen Klinik sei der Auffassung, dass Lisa bei der Pflegefamilie bleiben solle. Das Gericht erinnerte daher daran, dass der Rat in der angefochtenen Entscheidung eine Rückkehr von Lisa zu den leiblichen Eltern als langfristiges Ziel vorgesehen habe. Auch wenn Lisa fast ihr gesamtes bisheriges Leben bei der Pflegefamilie verbracht habe und dort stark verwurzelt sei, könne man ihr angesichts des Umstandes, dass sie gemäß ärztlicher Einschätzung eine normal entwickelte Fünfjährige ist, nach entsprechender Vorbereitung eine Rückkehr zu den leiblichen Eltern zumuten. Daher sei das Wegnahmeverbot zu befristen gewesen; die Frist solle zu einer Verbesserung der Beziehung zwischen Lisa und ihren Eltern genutzt werden.

[18.-20.] Der Rat legte gegen diese Entscheidung Berufung beim Oberverwaltungsgericht (kammarrätten) Stockholm ein. Das Oberverwaltungsgericht hörte erneut die behandelnde Psychiaterin sowie die Pflegemutter von Lisa an; außerdem holte es eine Stellungnahme der Nationalen Direktion für Gesundheit und Wohlfahrt (socialstyrelsen) ein. Die Nationaldirektion stimmte der Ansicht der psychiatrischen Klinik, dass Lisa bei ihrer Pflegefamilie bleiben solle, zu, da ein Austausch der Betreuungspersonen für ein Kind immer einen schweren Eingriff darstelle, der nur aus zwingenden Gründen – etwa wenn das Kind schlecht versorgt sei – vorgenommen werden sollte. Das Oberverwaltungsgericht änderte das angefochtene erstinstanzliche Urteil am 6. März 1984 dahingehend ab, dass das Wegnahmeverbot bis zum 30. Juni 1984 befristet wird. Zur Begründung wies es darauf hin, dass Frau Eriksson nach seinen Ermittlungen zweifellos zur Betreuung von Kindern geeignet sei. Lisas kleiner Bruder Jonas lebe bei ihr; außerdem sei sie bei der Gemeinde als Kindergärtnerin angestellt. Jedoch habe Frau Eriksson im Rahmen der Umgangskontakte bisher nicht die Möglichkeit gehabt, mit ihrer Tochter allein zu sein oder sie mit zu sich nach Hause zu nehmen. Die Pflegemutter habe es bislang noch nicht für nötig gehalten, Lisa zu sagen, dass es sich bei Frau Eriksson um ihre Mutter handelt. Die bislang getroffenen Maßnahmen seien offensichtlich ungeeignet, um eine Rückkehr von Lisa zu ihren Eltern nachhaltig zu fördern. Es bedürfe daher noch etwas mehr Zeit, bis das Wegnahmeverbot aufgehoben werden könne. Der Rat müsse seine Bemühungen zur Zusammenführung des Kindes mit den leiblichen Eltern so schnell wie möglich verstärken.

[21.-22.] Auf die Revision des Rates hob der Oberste Verwaltungsgerichtshof (regeringsrätten) das Urteil des Oberverwaltungsgerichts am 11. Oktober 1984 auf und bestätigte das vom Rat am 21. Januar 1983 „bis auf Weiteres“ verhängte Wegnahmeverbot. Eine zeitliche Befristung des Wegnahmeverbotes sei nur möglich, wenn man schon jetzt mit hinreichender Sicherheit absehen

könne, dass die Rückkehr des Kindes zu seinen leiblichen Eltern ab einem bestimmten Zeitpunkt seine körperliche oder psychische Gesundheit nicht mehr gefährden wird. Hier sei aber noch völlig unsicher, wann dies der Fall sein werde. Lisa habe ihre leiblichen Eltern bisher nur gelegentlich und nur in Anwesenheit ihrer Pflegefamilie und eines vom Rat bestimmten Dritten sehen dürfen. Sie habe erst vor Kurzem erfahren, wer ihre Eltern sind. Die Treffen seien von Spannungen zwischen den leiblichen Eltern und den Pflegeeltern geprägt gewesen; Lisa habe vor und nach den Treffen jeweils Anzeichen von Angst und Anspannung gezeigt. Der Oberste Verwaltungsgerichtshof wies aber darauf hin, dass „es unabhängig von der Geltungsdauer des Verbotes dem [Rat] obliegt, dafür zu sorgen, dass unverzüglich Maßnahmen zur Zusammenführung von Eltern und Kind ergriffen werden.“

D. Das zweite Gerichtsverfahren gegen das Wegnahmeverbot

[23.] Am 28. November 1984 beantragte Frau Eriksson beim Rat erneut die Rückgabe von Lisa. Dieser lehnte den Antrag am 18. Januar 1985 ab, da bei einer Wegnahme von Lisa aus ihrer Pflegefamilie immer noch dieselben Risiken für ihre psychische Gesundheit drohten wie im Zeitpunkt der Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichtshofs (s.o. Ziff. 22).

[24.-25.] Frau Eriksson erhob gegen diesen Bescheid Klage beim Kreisverwaltungsgericht und beantragte die Aufhebung des Wegnahmeverbots sowie gem. Kapitel 21 des Familiengesetzbuchs die Rückgabe ihrer Tochter. Sie nahm ihren Rechtsbehelf aber am 8. Oktober 1985 zurück. Nach ihren Angaben hatte der Rat sie über ein von ihm beauftragtes freiberufliches Psychologenteam wissen lassen, dass sie ihre Tochter erst dann unter vier Augen treffen dürfe, wenn sie die Klage zurückziehe. Die Regierung bestreitet diese Behauptungen. Sie trägt vor, Frau Eriksson habe am 7. November 1985 in einem Telefongespräch mit einem Mitarbeiter der Sozialbehörde selbst eingeräumt, dass sie einen solchen Hinweis nie erhalten habe und dass ihr Rechtsanwalt „gewaltig übertrieben“ habe, als er von „Erpressung“ sprach. Nach Darstellung der Regierung haben die Psychologen Frau Eriksson nur erklärt, dass der Umgang mit ihrer Tochter sich leichter gestalten würde, wenn Lisa nicht befürchten müsste, am Ende des laufenden Gerichtsverfahrens zu ihrer Mutter zurückkehren zu müssen.

E. Die Weigerung des Rates,

eine Entscheidung über die Umgangskontakte zu treffen

[26.] Am 6. August 1985 bat Frau Eriksson den Rat um die Erlaubnis, ihre Tochter jedes zweite Wochenende sehen zu dürfen. Der Rat erklärte am 16. August 1985, dass er „derzeit weder über die Frage der Umgangskontakte noch über deren Häufigkeit entscheiden“ könne. Da keine Rechtsvorschrift ihn zu einer solchen Entscheidung ermächtigt, könne er auch keinen statthafter Rechtsbehelf benennen.

F. Das dritte Gerichtsverfahren gegen das Wegnahmeverbot

[27.-29.] Am 15. Januar 1987 beantragte Frau Eriksson wiederum beim Rat die Aufhebung des Wegnahmeverbots. Dieser holte eine neue Stellungnahme der psychiatrischen Klinik ein. Die Klinik empfahl, Lisa für immer bei ihrer

Pflegefamilie zu lassen, da eine Trennung ihre psychische Gesundheit irreparabel schädigen und sogar ihr Leben gefährden könnte. Daraufhin lehnte der Rat am 5. Juni 1987 eine Aufhebung des Wegnahmeverbots ab. Frau Eriksson erhob hiergegen Klage beim Kreisverwaltungsgericht Stockholm und verlangte außerdem gem. Kapitel 21, § 7 des Familiengesetzbuchs (s.u. Ziff. 49) die unverzügliche Rückgabe von Lisa.

[30.-31.] Das Kreisverwaltungsgericht bestellte einen Psychologen, der bislang noch nicht mit dem Verfahren befasst gewesen war, zum Sachverständigen (sakkunnig). Mit Urteil vom 15. Juni 1988 wies es sowohl die Klage gegen das Wegnahmeverbot als auch den Antrag nach dem Familiengesetzbuch zurück. Das Gericht führte in den Entscheidungsgründen aus, dass zwar erhebliche Spannungen zwischen den Betroffenen, den Behörden und den Therapeuten bestünden, dies aber keine Entschuldigung dafür sei, dass der Rat immer noch keine Maßnahmen getroffen habe, um den Umgang von Frau Eriksson mit Lisa zu erleichtern und so den Weg für eine Familienzusammenführung frei zu machen. Ein Beispiel für die Passivität des Rates sei, dass er eine Sozialarbeiterin, die sich dahingehend geäußert hatte, dass Lisa Eriksson nie zu ihrer Mutter zurückkehren solle, weder ausgetauscht noch auf sie eingewirkt hat, damit sie das vom Obersten Verwaltungsgerichtshof vorgegebene Ziel einer Zusammenführung von Mutter und Tochter akzeptiert. Der Rat habe keine Maßnahmen ergriffen, um Umgangskontakte und eine Familienzusammenführung nachhaltig zu erleichtern.

[32.] Das Oberverwaltungsgericht verwarf die Berufung von Frau Eriksson gegen das Urteil des Kreisverwaltungsgerichts am 31. Oktober 1988. Ihr Antrag auf Zulassung der Revision wurde vom Obersten Verwaltungsgerichtshof am 9. Dezember 1988 abgelehnt.

G. Der Antrag auf Übertragung des Sorgerechts auf die Pflegeeltern

[33.] Über einen Antrag des Rates, das Sorgerecht für Lisa auf die Pflegeeltern zu übertragen, hat das Landgericht (tingsrätten) Sjuhäradsbygden noch nicht endgültig entschieden. Das Gericht hat es allerdings abgelehnt, das Sorgerecht bereits während des laufenden Verfahrens vorläufig zu übertragen.

H. Nähere Angaben zu den Umgangskontakten zwischen den Beschwerdeführerinnen

[34.-35.] Während der Obhut (1978-1983) gab es insgesamt acht Begegnungen zwischen Frau Eriksson und Lisa. Danach fanden bis September 1987 nach Darstellung der Regierung 29, nach Darstellung von Frau Eriksson 25 Treffen statt (der Regierung zufolge sechs im Jahre 1983, jeweils fünf in den Jahren 1984 und 1985, neun im Jahre 1986 und mindestens vier im Jahre 1987). Frau Eriksson behauptet, dass von diesen Treffen nur vier – die jeweils zwei Stunden dauerten – ohne die Anwesenheit von Pflegeeltern oder Sozialarbeitern stattfanden.

II. Das einschlägige innerstaatliche Recht

A. Das Sozialdienstgesetz von 1980 und das Gesetz über Sonderbestimmungen der Jugendwohlfahrt von 1980

[36.-41.] Seit dem 1. Januar 1982 sind die Grundsätze des behördlichen Jugendschutzes im Sozialdienstgesetz geregelt. Das Gesetz sieht Vorsorge- und

Unterstützungsmaßnahmen vor, die im Einvernehmen mit den Betroffenen ergriffen werden. Wenn die Eltern mit den notwendigen Maßnahmen nicht einverstanden sind, erlaubt das Gesetz über Sonderbestimmungen der Jugendwohlfahrt von 1980 (Gesetz von 1980) die behördliche Inobhutnahme des Kindes. Die Inobhutnahme setzt nach § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes von 1980 u.a. voraus, dass das Kindeswohl wegen Vernachlässigung, anderer familiärer Missstände, Drogenmissbrauchs oder kriminellen Verhaltens gefährdet ist und die notwendigen Maßnahmen nicht im Einverständnis mit den Sorgeberechtigten getroffen werden können. Wenn der Rat eine Inobhutnahme für nötig hält, muss er sie gem. dem Gesetz von 1980 beim Kreisverwaltungsgericht beantragen. Die Entscheidung des Gerichts kann mit der Berufung beim Oberverwaltungsgericht angefochten werden; danach besteht die Möglichkeit, Revision einzulegen, wenn der Oberste Verwaltungsgerichtshof sie zulässt. Maßnahmen, die aufgrund des früheren Kinderwohlfahrtsgesetzes von 1960 getroffen wurden, sind seit dem 1. Januar 1982 als Maßnahmen aufgrund der neuen Gesetze anzusehen. Für den Vollzug und die praktischen Details der Obhut (z.B. Ort der Unterbringung des Kindes, Bildungs- und Betreuungsmassnahmen) ist der Rat zuständig. Während der Dauer der Obhut ermächtigt § 16 des Gesetzes von 1980 den Rat auch zur Regelung der Umgangskontakte zwischen Eltern und Kind. Hiergegen steht den Betroffenen der Verwaltungsrechtsweg offen. Gem. § 5 des Gesetzes von 1980 ist der Rat verpflichtet, die weitere Entwicklung zu beobachten und die Obhut zu beenden, wenn sie nicht mehr notwendig ist.

2. *Das Verbot der Wegnahme des Kindes*

[42.-43.] § 28 Abs. 1 des Sozialdienstgesetzes lautet:

„Der Sozialrat kann es dem Sorgeberechtigten für einen bestimmten Zeitraum oder bis auf Weiteres untersagen, das Kind von [der Pflegefamilie] wegzunehmen, wenn die Trennung des Kindes von seiner Pflegefamilie eine nicht zu vernachlässigende Gefahr für seine physische oder psychische Gesundheit darstellt. [...]

Ein aufgrund dieser Vorschrift verhängtes Verbot steht der Wegnahme des Kindes aus der Pflegefamilie aufgrund einer Entscheidung nach Kapitel 21 des Familiengesetzbuchs nicht entgegen.“

Diese Bestimmung gilt nicht während der Dauer einer Obhut nach § 1 des Gesetzes von 1980. Während der Obhut ruht das Aufenthaltsbestimmungsrecht des Sorgeberechtigten ohnehin. Mit der Beendigung der Obhut lebt es grundsätzlich wieder auf, kann aber von den Behörden durch eine Maßnahme nach § 28 erneut zum Ruhen gebracht werden.

In der Begründung zum Gesetzentwurf wurde erläutert, dass vorübergehende Störungen des Kindeswohls oder bloße Unannehmlichkeiten ein Wegnahmeverbot nicht rechtfertigen können (1979/80:1, S. 541). Bei der Entscheidung sollen insbesondere folgende Umstände berücksichtigt werden: Alter, Entwicklungsstand und Persönlichkeit des Kindes, seine emotionalen Bindungen, seine gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse, die Dauer der Trennung von den Eltern und die Kontakte mit ihnen. Wenn das Kind

fünfzehn Jahre oder älter ist, soll nur aus guten Gründen von seinen Wünschen abgewichen werden; der Wille jüngerer Kinder soll immerhin berücksichtigt werden. Der ständige Sozialausschuss des Parlaments führte in seinem Bericht (SOU 1979/80:44, S. 78) namentlich aus, dass ein Wegnahmeverbot unabhängig davon, ob die Sorgeberechtigten ein Verschulden trifft, verhängt werden kann, wenn die Wegnahme die psychische oder physische Gesundheit des Kindes gefährden würde. Er betonte, die Vorschrift solle das Kindeswohl schützen, das im Konfliktfall dem Interesse des Sorgeberechtigten an der Ausübung seines Aufenthaltsbestimmungsrechts vorgehe. Nach einer längeren Trennung, während der das Kind enge Bande mit der Pflegefamilie geknüpft hat, solle eine Rückkehr zu den leiblichen Eltern daher nur aus tragfähigen Gründen stattfinden.

[44.] Nach § 73 des Sozialdienstgesetzes kann eine aufgrund von § 28 getroffene Maßnahme vor den Verwaltungsgerichten angefochten werden.

[45.] In einem Urteil vom 18. Juli 1988 (Az. 2377) hat der Oberste Verwaltungsgerichtshof entschieden, dass eine durch den Rat während der Geltungsdauer eines Wegnahmeverbots verfügte Beschränkung des Umgangsrechts der dortigen Bf. – Herr und Frau Olsson – mit ihrem Kind keine rechtlichen Wirkungen entfalte und daher nicht mit verwaltungsgerichtlichen Rechtsbehelfen angefochten werden könne. Er hat ausgeführt:

„Aufgrund von § 16 des [Gesetzes von 1980] [...] kann der Rat den Umgang [der Eltern] mit Kindern, die gemäß diesem Gesetz unter behördlicher Obhut stehen, beschränken. Die einschlägigen Rechtsvorschriften sehen jedoch keine vergleichbare Befugnis während der Geltungsdauer eines Wegnahmeverbotes vor. Daher entfalten die Anordnungen, die der Präsident des Rates zur Beschränkung des Umgangsrechts [der Eltern] erlassen hat, keine rechtlichen Wirkungen und weder aus allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechts noch aus der Europäischen Menschenrechtskonvention folgt ein Recht, gegen sie einen Rechtsbehelf einlegen zu können.“

B. Das Familiengesetzbuch

[46.-51.] Kapitel 21 des Familiengesetzbuchs regelt die Vollstreckung von Urteilen und anderen behördlichen Entscheidungen über das Sorgerecht und damit zusammenhängende Fragen. Gem. seinem § 7 kann ein Sorgeberechtigter, dessen Kind bei einem Dritten lebt, vor dem Kreisverwaltungsgericht dessen Rückgabe verlangen. Die Rückgabe kann verweigert werden, wenn im Interesse des Kindeswohls eine Entscheidung der ordentlichen Gerichte über das Sorgerecht erforderlich ist.

Verfahren vor der Kommission

[52.-53.] In ihrer am 7. Dezember 1984 eingelegten Beschwerde rügt Frau Eriksson im eigenen Namen und im Namen ihrer Tochter eine Verletzung der Art. 6 Abs. 1, 8 und 13 der Konvention sowie von Art. 1 des 1. ZP-EMRK. Ferner machen die Bf. geltend, ihr Recht auf Zugang zur Kommission sei dadurch behindert worden, dass die innerstaatlichen Behörden keine Prozesskostenhilfe für die Einbringung der Beschwerde in Straßburg gewährt hätten.

Die Kommission erklärt die Beschwerde am 11. Mai 1987 mit Ausnahme der Rüge bezüglich der Prozesskostenhilfe für zulässig. In ihrem abschließenden Bericht vom 14. Juli 1988 gem. Art. 31 der Konvention kommt die Kommission zu folgendem Ergebnis:

- mit acht Stimmen gegen zwei, dass in Bezug auf Frau Eriksson im Zusammenhang mit dem unter Ziff. 26 geschilderten Vorgang eine Verletzung des Rechts auf Zugang zu Gericht, Art. 6 Abs. 1, vorliegt;
- mit neun Stimmen gegen eine, dass in der Person beider Bf. eine Verletzung von Art. 8 vorliegt;
- einstimmig, dass die übrigen gerügten Konventionsbestimmungen nicht verletzt wurden.

Entscheidungsgründe:

(Übersetzung)

I. Zum Streitgegenstand

54. Die Bf. haben in ihrer Argumentation mehrfach gerügt, das schwedische Kinderschutzrecht – insbesondere das Gesetz von 1980 und § 28 Sozialdienstgesetz – sowie die schwedische Gerichtspraxis seien generell mit der Konvention unvereinbar.

Der Gerichtshof muss sich in einem Verfahren, das auf einer Individualbeschwerde (Art. 25) beruht, soweit wie möglich auf die Prüfung des ihm konkret vorliegenden Falles beschränken. Es ist daher nicht seine Aufgabe, die oben genannten Rechtsnormen und die oben genannte Gerichtspraxis abstrakt zu überprüfen, sondern festzustellen, ob die Art und Weise, wie sie auf Frau Eriksson und deren Tochter Lisa angewandt wurden oder sich auf diese auswirkten, die Konvention verletzt hat.

55. Der Gerichtshof stellt fest, dass die Bf. in dem vorliegenden Verfahren weder die ursprüngliche Inobhutnahme von Lisa noch die Art und Weise ihres Vollzugs angreifen.

II. Die Rügen der Mutter

A. Die behauptete Verletzung von Art. 8

56. Nach Ansicht von Frau Eriksson haben das bis auf weiteres gültige Verbot, ihre Tochter aus der Pflegefamilie wegzunehmen, dessen Aufrechterhaltung über mehr als sechs Jahre, die verhängten Umgangsbeschränkungen und der Umstand, dass der Rat die Bf. nicht zusammengeführt hat, Art. 8 der Konvention verletzt. Dieser lautet:

„1. Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

2. Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.“

Die Regierung widerspricht dieser Auffassung, während die Kommission sie teilt.

1. Das Vorliegen eines Eingriffs

57. Die Regierung räumt ein, dass das Wegnahmeverbot und seine Aufrechterhaltung einen Eingriff in das Recht der Mutter auf Achtung ihres Familienlebens darstellen. Sie betont jedoch, dass eine Rückgabe von Lisa an ihre Mutter im Januar 1983 unmittelbar nach der Aufhebung der Obhut ebenso gut als Eingriff in das Recht Lisas auf Achtung ihres Familienlebens in der Pflegefamilie hätte angesehen werden können.

Dagegen liege in den Maßnahmen, die nach der Aufhebung dieser Verfügung getroffen wurden – insbesondere in den Beschränkungen der Umgangskontakte der Mutter mit ihrer Tochter – kein eigenständiger Eingriff.

58. Für einen Elternteil und sein Kind stellt das Zusammensein ein wesentliches Element des Familienlebens dar. Zudem wird die natürliche Familiengemeinschaft nicht dadurch beendet, dass das Kind in öffentliche Obhut genommen wird (Urteil *Olsson* vom 24. März 1988, Série A Nr. 130, S. 29, Ziff. 59, EGMR-E 4, 31).

An diesem Maßstab gemessen haben das Wegnahmeverbot und seine Aufrechterhaltung „bis auf Weiteres“ zweifellos das Recht von Frau Eriksson auf Achtung ihres Familienlebens beeinträchtigt. Die Beziehung der Tochter zu den Pflegeeltern ändert daran nichts.

Was die anderen Maßnahmen angeht, so stellt sich zumindest die vom Sozialdienst angeordnete Beschränkung der Umgangskontakte ohne jeden Zweifel als Eingriff in die Ausübung jenes Rechts dar (s.u. Ziff. 81).

Um gem. Art. 8 Abs. 2 gerechtfertigt werden zu können, muss ein solcher Eingriff „gesetzlich vorgesehen“ sein, eines oder mehrere der dort genannten legitimen Ziele verfolgen und „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ sein, um diese Ziele zu erreichen.

2. „Gesetzlich vorgesehen“

a) Das Wegnahmeverbot

59. Das Wegnahmeverbot wurde auf § 28 des Sozialdienstgesetzes gestützt. Da Frau Eriksson dieser Vorschrift die Qualität eines „Gesetzes“ i.S.d. Konvention mit der Begründung abspricht, das schwedische Recht sei konventionswidrig (s.o. Ziff. 54), wiederholt der Gerichtshof die folgenden Merkmale, die sich aus der Wendung „gesetzlich vorgesehen“ ergeben: Das Gesetz muss hinreichend bestimmt sein, einen gewissen Schutz gegenüber willkürlichen Eingriffen der öffentlichen Gewalt – u.a. in das Recht auf Achtung des Familienlebens – bieten und, wenn es Ermessen einräumt, dessen Umfang und die Art und Weise, wie es auszufüllen ist, mit hinreichender Klarheit präzisieren, damit ein solcher Schutz gewahrt bleibt (s. vorzitiertes Urteil *Olsson*, S. 30, Ziff. 61, EGMR-E 4, 32).

60. § 28 ist sicherlich in sehr allgemeinen Worten gefasst und lässt weites Ermessen. Es ist jedoch kaum möglich, im Vorhinein alle Fälle genau zu definieren, in denen die Wegnahme eines Kindes aus seiner Pflegefamilie seine körperliche oder psychische Gesundheit gefährden kann. Könnten die Behörden erst einschreiten, wenn der Schaden bereits eingetreten ist, wäre die Effektivität des Kinderschutzes unangemessen geschwächt. Bei der Auslegung

und Anwendung von § 28 geben überdies die Gesetzgebungsmaterialien Hinweise, wie der Beurteilungsspielraum auszufüllen ist (s.o. Ziff. 42), und die Verwaltungsgerichtsbarkeit kann die aufgrund dieser Vorschrift getroffenen Entscheidungen in mehreren Instanzen überprüfen.

Angesichts der vorgenannten Schutzvorkehrungen gegen willkürliche Eingriffe erscheint dem Gerichtshof das den Behörden eingeräumte Ermessen (*latitude/discretion*) vernünftig und im Hinblick auf Art. 8 der Konvention annehmbar.

61. Frau Eriksson ist ferner der Auffassung, das Wegnahmeverbot habe sich nicht im Rahmen des geltenden Rechts bewegt, da nicht erwiesen sei, dass Lisas Gesundheit bei einer Rückkehr zu ihrer Mutter gefährdet gewesen wäre. Außerdem hätten die schwedischen Gerichte § 28 fehlerhaft angewandt. Anstatt auf Gesundheitsgefahren abzustellen, hätten sie das Wegnahmeverbot bestätigt, weil es ihnen die für Lisa „beste und glücklichste Lösung“ zu sein schien.

62. Der Gerichtshof erinnert zunächst daran, dass seine Befugnis, die Einhaltung des innerstaatlichen Rechts zu kontrollieren, beschränkt ist. Es obliegt in erster Linie den nationalen Behörden und insbesondere den Gerichten, das innerstaatliche Recht auszulegen und anzuwenden (vgl. z.B. Urteil *Chappel* vom 30. März 1989, *Série A* Nr. 152, S. 23, Ziff. 54, EGMR-E 4, 290).

Wie schon die Kommission stellt der Gerichtshof fest, dass die Verwaltungsgerichte das Wegnahmeverbot überprüft haben (s.o. Ziff. 15-22 und 27-32) und nichts in ihren Entscheidungen darauf hindeutet, dass es mit schwedischem Recht unvereinbar ist.

63. Der mit dem fraglichen Verbot verbundene Eingriff war daher „gesetzlich vorgesehen“.

b) Die Beschränkungen der Umgangskontakte

64. Frau Eriksson hat vor dem Gerichtshof die Auffassung vertreten, für die Beschränkungen des Umgangs mit ihrer Tochter (s.o. Ziff. 14, 26 und 34 f.) gebe es keinerlei Grundlage im innerstaatlichen Recht. Die Delegierte der Kommission stimmt dieser Ansicht zu, während die Regierung dem entgegen tritt. Ihr zufolge sollten diese Beschränkungen das Wohl von Lisa schützen; dieses Ziel entspreche aus sich heraus einer „gesetzlich vorgesehenen“ Norm, auch wenn eine spezielle Gesetzesvorschrift fehlt.

65. Der Oberste Verwaltungsgerichtshof hat – wie die Delegierte der Kommission betont – entschieden, dass während der Geltungsdauer eines Wegnahmeverbotes verfügte Umgangsbeschränkungen keine Rechtswirkungen entfalten, da es für sie keine Rechtsgrundlage gibt (s.o. Ziff. 45). Im Lichte dieser verbindlichen Auslegung des schwedischen Rechts stellt der Gerichtshof fest, dass der fragliche Eingriff in das Recht von Frau Eriksson auf Achtung ihres Familienlebens im innerstaatlichen Recht nicht die erforderliche Grundlage hatte und daher nicht „gesetzlich vorgesehen“ i.S.d. Art. 8 war.

3. Legitimes Ziel

66. Die Kommission erkennt an, dass die fraglichen Maßnahmen – wie es die Regierung vorträgt – die „Gesundheit“ sowie die „Rechte und Freiheiten anderer“ – hier: von Lisa – schützen sollten. Frau Eriksson hat vor dem Gerichts-

hof die Rechtmäßigkeit der verfolgten Ziele bestritten; man habe von Anfang an nie das Wohl des Kindes berücksichtigt und es sei niemals eine Gesundheitsgefahr festgestellt worden, die das Wegnahmeverbot rechtfertigen würde.

67. Zweck von § 28 Sozialdienstgesetz ist offensichtlich der Schutz des Kindeswohls bei der Aufhebung einer Obhut. Es spricht auch nichts dafür, dass der Rat dies verkannt hat, als er die Wegnahme von Lisa aus der Pflegefamilie verbot (s.o. Ziff. 62). Daher verfolgte dieses Verbot in der Tat die von der Regierung genannten Ziele.

Für die Beschränkungen des Umgangs fehlte es zwar an einer Grundlage im innerstaatlichen Recht (s.o. Ziff. 65). Der Gerichtshof bezweifelt jedoch nicht, dass sie zum Schutz der Gesundheit und der Rechte von Lisa verhängt wurden.

4. „In einer demokratischen Gesellschaft notwendig“

68. Es bleibt festzustellen, ob die umstrittenen Maßnahmen als „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ angesehen werden können, was die Regierung bejaht aber nach Meinung der Kommission verneint werden muss.

69. Der Begriff der Notwendigkeit setzt voraus, dass der Eingriff in Bezug auf das verfolgte rechtmäßige Ziel verhältnismäßig ist; bei der Feststellung, ob ein Eingriff „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist“, berücksichtigt der Gerichtshof, dass den Vertragsstaaten ein Beurteilungsspielraum (*marge d’appréciation* / *margin of appreciation*) verbleibt (vgl. insbes. vorzitiertes Urteil *Olsson*, S. 31 f., Ziff. 67, EGMR-E 4, 33).

70. Unter den Umständen des vorliegenden Falls und unter Berücksichtigung des Beurteilungsspielraums, der den Vertragsstaaten in dieser Hinsicht zukommt, kann die ursprüngliche Entscheidung, Frau Eriksson die Wegnahme ihrer Tochter aus der Pflegefamilie zu untersagen, für mit diesen Anforderungen vereinbar gehalten werden.

71. In einem solchen Fall umfasst das in Art. 8 gewährleistete Recht der Mutter auf Achtung ihres Familienlebens auch einen Anspruch auf Maßnahmen, die geeignet sind, sie wieder mit ihrer Tochter zusammenzuführen. Die Obhut war aufgehoben worden und weder die Fähigkeit der Mutter, sich um Kinder zu kümmern, noch die Verhältnisse in ihrem Haushalt standen in Frage (s.o. Ziff. 20). Der Sozialrat hat in seiner Entscheidung vom 21. Januar 1983 ausgeführt, dass die behördliche Obhut nicht länger gültig und das Ziel daher die Zusammenführung von Elternteil und Kind sei (s.o. Ziff. 12 c)). Der Oberste Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Urteil vom 11. Oktober 1984 erklärt, dass „es unabhängig von der Geltungsdauer des Verbotes dem [Rat] obliegt, dafür zu sorgen, dass unverzüglich Maßnahmen zur Zusammenführung von Eltern und Kind ergriffen werden“ (s.o. Ziff. 22).

Anscheinend konnte Frau Eriksson aber aufgrund der schwedischen Gesetze nach der Aufhebung der Obhut keinerlei Umgangsrecht geltend machen, solange das Wegnahmeverbot galt. Darüber hinaus verwehrt man ihr – insbesondere durch die Beschränkung der Umgangskontakte – praktisch die Möglichkeit, ihre Tochter mit einer Häufigkeit und unter Bedingungen zu sehen, die ihre Zusammenführung oder zumindest die positive Entwicklung

ihrer Beziehung begünstigen. Solange dies so war, konnte sie nicht die Aufhebung des Wegnahmeverbots erreichen. Die dadurch zwischen den Bf. verursachten Spannungen und die Ungewissheit über die Zukunft von Lisa dauern nun schon seit über sechs Jahren an und rufen bei beiden Betroffenen tiefgreifende Ängste hervor.

Die Regierung erkennt an, dass das System so, wie es im vorliegenden Fall praktiziert wurde, gescheitert ist, meint aber, es gebe keine Möglichkeit, um so etwas zu verhindern. Alles hinge von den betroffenen Personen ab. Der Gerichtshof verkennt nicht, dass die Beendigung der behördlichen Obhut über kleine Kinder mitunter Schwierigkeiten bereiten kann, vor allem wenn sie dieser Maßnahme sehr früh unterstellt wurden und mehrere Jahre außerhalb des Haushaltes ihrer leiblichen Eltern gelebt haben. Im vorliegenden Fall scheint die unglückliche Situation jedoch in hohem Maße daher zu rühren, dass man zwischen Mutter und Tochter keine echten Umgangskontakte organisiert hat, um beide wieder zusammenzuführen.

Angesichts der vorstehenden Ausführungen kommt der Gerichtshof trotz des Beurteilungsspielraums, der Schweden zusteht, zu dem Schluss, dass die schwerwiegenden und langandauernden Beschränkungen der Umgangskontakte im Zusammenspiel mit der langen Geltungsdauer des Wegnahmeverbots nicht in einem angemessenen Verhältnis zu den verfolgten legitimen Zielen stehen.

72. Folglich liegt eine Verletzung von Art. 8 der Konvention vor.

B. Die behauptete Verletzung von Art. 6 Abs. 1

73. Frau Eriksson beruft sich ferner in mehrfacher Hinsicht auf Art. 6 Abs. 1. Dieser lautet:

„Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen (...) von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. (...)“

Die Regierung argumentiert vor dem Gerichtshof nicht mehr mit der Unanwendbarkeit dieser Vorschrift, sondern behauptet nur noch, dass sie nicht verletzt sei.

1. Das gegen das Verbot der Wegnahme des Kindes gerichtete Gerichtsverfahren

a) Die Fairness des Verfahrens

74. Frau Eriksson behauptet sinngemäß, ihr sei nach der Einlegung des ersten Rechtsbehelfs gegen das Wegnahmeverbot kein faires Verfahren vor den Verwaltungsgerichten gewährt worden (s.o. Ziff. 15-22), da sie im Vergleich zum Sozialdienst und den Pflegeeltern, die Lisa unter ihrer Kontrolle hatten und sie daher beeinflussen konnten, benachteiligt war.

Darüber hinaus wirft sie den Verwaltungsgerichten vor, dass sie kein Gutachten eines unabhängigen medizinischen Sachverständigen eingeholt haben. Sie habe die Einschätzung der vom Rat beauftragten Sachverständigen nicht angreifen können, da man ihr nicht erlaubt habe, einen Sachverständigen ihrer Wahl mit der Untersuchung ihrer Tochter zu beauftragen.

75. Die erste Rüge betrifft nicht die Fairness des Verfahrens, sondern die tatsächlichen Gegebenheiten des Falls. Hinsichtlich der zweiten Rüge ergibt sich aus den dem Gerichtshof vorliegenden Unterlagen, dass angemessene Schritte ergriffen wurden, um aussagekräftige medizinische Sachverständigen-gutachten einzuholen.

Bei einer Gesamtschau des Gerichtsverfahrens gelangt der Gerichtshof – wie schon die Kommission – zu der Einschätzung, dass es mit Art. 6 Abs. 1 vereinbar war.

b) Die Verfahrensdauer

76. Nach Ansicht von Frau Eriksson war das erste Durchlaufen durch die verschiedenen Instanzen (s.o. Ziff. 15-22) nicht innerhalb einer angemessenen Frist abgeschlossen.

77. Der hier zu überprüfende Zeitraum beläuft sich auf ca. zwanzig Monate für drei Rechtszüge. In Übereinstimmung mit der Kommission hält der Gerichtshof dies nicht für unangemessen i.S.v. Art. 6 Abs. 1.

c) Die Rücknahme einer Klage

78. Ferner beruft sich die Bf. auf eine Verletzung ihres Rechts auf Zugang zu den Gerichten. Im zweiten Gerichtsverfahren habe der Rat sie gezwungen, ihre Klage gegen den Bescheid vom 18. Januar 1985 zurückzunehmen (s.o. Ziff. 23-25).

79. Anhand des Akteninhalts lässt sich diese – von der Regierung bestrittene – Behauptung nicht belegen. Die Bf. hat wegen dieses Vorfalls auch bei keiner zuständigen schwedischen Behörde Anzeige erstattet. Daher ist in diesem Punkt eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 nicht bewiesen.

2. Die gerichtliche Kontrolle der Umgangsbeschränkungen

80. Frau Eriksson ist der Auffassung, dass ihr gegen die Beschränkung ihrer Umgangskontakte mit Lisa kein gerichtlicher Rechtsbehelf zur Verfügung gestanden habe.

Der Oberste Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Urteil vom 18. Juli 1988 im Fall Olsson entschieden, dass gegen eine Einschränkung der Umgangskontakte durch den Rat keine verwaltungsgerichtlichen Rechtsbehelfe statthaft sind (s.o. Ziff. 45). Die Regierung räumt dies ein, meint aber, die Bf. hätte eine gerichtliche Kontrolle der diesen Einschränkungen zugrundeliegenden Tatsachen herbeiführen können, wenn sie das Wegnahmeverbot angefochten oder aufgrund von Kapitel 21, § 7 des Familiengesetzbuchs die Rückgabe ihrer Tochter verlangt hätte. Die Frage der Umgangskontakte und die Frage des Aufenthaltsortes des Kindes hingen so eng miteinander zusammen, dass es sich letztendlich nur um zwei unterschiedliche Aspekte desselben Problems handle.

81. Der Gerichtshof vermag dieser These ebenso wenig zuzustimmen wie die Kommission. Vor allem in einem Verfahren wie dem vorliegenden unterscheidet sich die Umgangsfrage völlig von der Frage der Aufrechterhaltung des Wegnahmeverbots (vgl. sinngemäß Urteil *W. ./.* *Vereinigtes Königreich* vom 8. Juli 1987, Série A Nr. 121-A, S. 35 f., Ziff. 81, EGMR-E 3, 566).

Nur ein angemessenes Umgangsrecht eröffnet eine realistische Chance, die Aufhebung des Wegnahmeverbots zu erreichen. Das Wegnahmeverbot vor den Verwaltungsgerichten anzufechten genügte daher für Frau Eriksson nicht, um ihr Umgangsrecht geltend zu machen. Ein Antrag gem. § 7 des 21. Kapitels des Familiengesetzbuchs kann in diesem Rahmen ebenfalls nicht berücksichtigt werden. Denn er hat grundsätzlich nur unter denselben Bedingungen Erfolg wie ein Rechtsbehelf gegen das Wegnahmeverbot (s.o. Ziff. 49).

82. Folglich liegt in dieser Hinsicht eine Verletzung von Art. 6 vor.

C. Die behauptete Verletzung von Art. 2 des 1. ZP-EMRK

83. Nach Auffassung von Frau Eriksson haben das Wegnahmeverbot und die Beschränkung der Umgangskontakte sie daran gehindert, Lisa entsprechend den Glaubensgrundsätzen der Pfingstbewegung zu erziehen. Dies verletze Art. 2 Satz 2 des 1. ZP-EMRK. Dieser lautet:

„Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.“

Die Regierung widerspricht dieser Behauptung, die auch von der Kommission verworfen wurde.

84. Das Kind wurde in behördliche Obhut genommen und in die Pflegefamilie gebracht, bei der es seither lebt, bevor seine Mutter konvertierte. Aus der Akte geht nicht hervor, dass die Frage seiner religiösen Erziehung jemals gegenüber den innerstaatlichen Behörden aufgeworfen wurde.

Der Gerichtshof stellt daher fest, dass die Beschwerde in diesem Punkt nicht hinreichend substantiiert ist.

D. Die behauptete Verletzung von Art. 13

85. Frau Eriksson sieht sich außerdem als Opfer einer Verletzung von Art. 13, der lautet:

„Jede Person, die in ihren in dieser Konvention anerkannten Rechten und Freiheiten verletzt worden ist, hat das Recht, bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame Beschwerde zu erheben, auch wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben.“

Die Regierung bestreitet dies.

86. Die Bf. rügt zum einen das Fehlen eines Rechtsbehelfs gegen die Beschränkung ihrer Umgangskontakte mit Lisa.

Angesichts seiner Feststellungen zu Art. 6 Abs. 1 (s.o. Ziff. 82) ist der Gerichtshof nicht der Ansicht, dass er diesen Teil des Streitgegenstandes am Maßstab von Art. 13 überprüfen muss.

87. Zum anderen trägt Frau Eriksson vor, dass ihr kein Rechtsbehelf gegen die behauptete Verletzung von Art. 2 des 1. ZP-EMRK zur Verfügung stand.

Unter den Umständen des vorliegenden Falls (s.o. Ziff. 84) liegt hier keine „vertretbare“ Behauptung einer Konventionsverletzung i.S.v. Art. 13 vor. Dieser Artikel wurde daher nicht verletzt.

III. Die Rügen der Tochter

88. Frau Eriksson macht in ihrer Eigenschaft als gesetzliche Vertreterin und leibliche Mutter ihrer Tochter geltend, dass diese dieselben Rechtsverletzungen erlitten habe wie sie.

Die Regierung bezweifelt, dass Frau Eriksson ihre Tochter angesichts ihrer widerstreitenden Interessen wirksam vertreten kann. Sie erhebt jedoch keine formelle Einrede und der Gerichtshof vermag nicht zu erkennen, dass ihn etwas an einer Entscheidung über die im Namen von Lisa erhobenen Rügen hindert.

A. Die behauptete Verletzung von Art. 8

89. Die rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten, unter denen die Bf. die Möglichkeit hatten, miteinander Umgang zu haben und ihre Beziehung im Hinblick auf eine Zusammenführung zu entwickeln, stellen ebenso einen Eingriff in das Recht der Tochter auf Achtung ihres Familienlebens dar wie in das Recht der Mutter. Aus den oben in Ziff. 65 und 71 erwähnten Umständen – insbesondere wegen der Unsicherheit im Hinblick auf Lisas Zukunft – liegt eine Verletzung von Art. 8 auch in ihrer Person vor.

B. Die behauptete Verletzung von Art. 6 Abs. 1

90. In ihrem Bericht ist die Kommission der Ansicht, dass das Kind nicht als Opfer der behaupteten Verletzungen von Art. 6 Abs. 1 angesehen werden kann. Vor dem Gerichtshof haben weder die Regierung noch die Delegierte der Kommission diese Frage angesprochen.

91. Lisa war niemals im formellen Sinne als Partei an den Gerichtsverfahren über das Wegnahmeverbot beteiligt (s.o. Ziff. 74-79). Es kann hier dahinstehen, ob Art. 6 Abs. 1 insofern auf sie anwendbar ist. Denn der Gerichtshof hat festgestellt, dass der Verlauf jener Verfahren nicht die Rechte der Mutter aus dieser Vorschrift verletzt hat (s.o. Ziff. 75, 77 und 79), und nichts in der Akte rechtfertigt ein anderes Ergebnis hinsichtlich der Tochter.

92. Im Hinblick auf das Fehlen eines gerichtlichen Rechtsbehelfs gegen die behördlichen Umgangsentscheidungen gilt Art. 6 Abs. 1 für Lisa ebenso wie für Cecilia Eriksson (s.o. Ziff. 73).

Aus den oben in Ziff. 80 f. dargelegten Gründen liegt eine Verletzung dieser Vorschrift hier also auch in der Person der Tochter vor.

C. Die behauptete Verletzung von Art. 2 des 1. ZP-EMRK für sich genommen oder i.V.m. Art. 13 der Konvention

93. Die Rüge einer Verletzung von Art. 2 des 1. ZP-EMRK wird nur auf dessen Satz 2 gestützt, der ein Recht der Eltern schützt, und nicht auf Satz 1, kraft dessen „niemandem [...] das Recht auf Bildung verwehrt werden [darf].“ Daher kann Lisa nicht Opfer der behaupteten Verletzung von Art. 2 des 1. ZP-EMRK für sich genommen oder i.V.m. Art. 13 der Konvention sein.

D. Die behauptete Verletzung von Art. 13 i.V.m. Art. 6 Abs. 1

94. Angesichts seiner Feststellungen zu Art. 6 Abs. 1 ist der Gerichtshof nicht der Ansicht, dass er das gerügte Fehlen eines gerichtlichen Rechtsbehelfs gegen die Umgangsbeschränkungen am Maßstab von Art. 13 prüfen muss.

IV. Die Anwendung von Art. 50

95. Art. 50 lautet:

„Erklärt die Entscheidung des Gerichtshofs, dass eine Entscheidung oder Maßnahme einer gerichtlichen oder sonstigen Behörde eines der Hohen Vertragsschließenden Teile ganz oder teilweise mit den Verpflichtungen aus dieser Konvention in Widerspruch steht, und gestatten die innerstaatlichen Gesetze des erwähnten Hohen Vertragsschließenden Teils nur eine unvollkommene Wiedergutmachung für die Folgen dieser Entscheidung oder Maßnahme, so hat die Entscheidung des Gerichtshofs der verletzten Partei gegebenenfalls eine gerechte Entschädigung zuzubilligen.“

A. Schadensersatz

96. Die Bf. fordern aufgrund dieser Vorschrift je 5 Mio. Schwedische Kronen (SEK) [ca. 529.942,- Euro]* als Ersatz ihres immateriellen Schadens. Die Regierung und die Kommission halten diese Forderung für unangemessen hoch.

97. Nach Auffassung des Gerichtshofs haben beide Bf. wegen der festgestellten Rechtsverletzungen zweifellos über einen langen Zeitraum tiefgreifende Ängste und Nöte erlitten. Außerdem war Frau Eriksson mit großen Schwierigkeiten konfrontiert und musste viel Zeit und Mühe auf ihre Versuche verwenden, für ihre Kontakte mit der Tochter Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine Zusammenführung begünstigen.

98. Diese verschiedenen Faktoren sind nur schwer zu beziffern. Unter Berücksichtigung der von Art. 50 geforderten Billigkeitserwägungen spricht der Gerichtshof Frau Eriksson 200.000 SEK [ca. 21.198,- Euro] und ihrer Tochter Lisa 100.000 SEK [ca. 10.599,- Euro] als Ersatz des immateriellen Schadens zu.

B. Kosten und Auslagen

99. Frau Eriksson verlangt darüber hinaus 270.000 SEK [ca. 28.617,- Euro] für 300 Arbeitsstunden ihrer Rechtsanwältin – Frau Westerberg – im Verfahren vor der Kommission und dem Gerichtshof.

Die Regierung bezweifelt, ob Frau Westerberg, die den Fall schon aus den innerstaatlichen Gerichtsverfahren kannte, wirklich 300 Arbeitsstunden aufwenden musste. Hinsichtlich des Stundensatzes hält sie einen Betrag von 700 SEK [ca. 74,- Euro] anstelle von 900 SEK [ca. 95,- Euro] für angemessen. Die Delegierte der Kommission äußert sich hierzu nicht.

100. Angesichts der vom Europarat bereits im Rahmen der Verfahrenskostenhilfe geleisteten Zahlungen spricht der Gerichtshof Frau Eriksson unter Berücksichtigung von Billigkeitserwägungen einen Anspruch auf Erstattung von 100.000 SEK [ca. 10.599,- Euro] für Kosten und Auslagen zu.

* Anm. d. Hrsg.: Die hier angegebene Umrechnung in Euro (Kurs per 31.12.2007: 1 Euro = 9,43500 schwedische Kronen) dient einer ungefähren Orientierung. Durch Zeitablauf bedingte Wertveränderungen sind nicht berücksichtigt.

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof,

1. einstimmig, dass eine Verletzung von Art. 8 in der Person beider Beschwerdeführerinnen vorliegt;
2. einstimmig, dass wegen des Fehlens eines gerichtlichen Rechtsbehelfs gegen die Umgangsbeschränkungen eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 in der Person von Cecilia Eriksson vorliegt;
3. mit fünfzehn Stimmen gegen fünf, dass bzgl. des erwähnten Beschwerdepunkts [fehlender Rechtsbehelf] auch eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 in der Person von Lisa Eriksson vorliegt;
4. einstimmig und hinsichtlich beider Beschwerdeführerinnen, dass es nicht erforderlich ist, diesen Beschwerdepunkt [fehlender Rechtsbehelf] zusätzlich am Maßstab von Art. 13 zu prüfen;
5. einstimmig, dass keine weiteren Verletzungen von Art. 6 Abs. 1 vorliegen;
6. einstimmig, dass die Rechte von Frau Eriksson aus Art. 2 des 1. ZP-EMRK weder für sich genommen noch i.V.m. Art. 13 der Konvention verletzt wurden;
7. einstimmig, dass Lisa Eriksson nicht behaupten kann, Opfer einer Verletzung von Art. 2 des 1. ZP-EMRK für sich genommen oder i.V.m. Art. 13 der Konvention zu sein;
8. einstimmig, dass Schweden an Cecilia Eriksson 200.000 SEK [ca. 21.198,- Euro] und an deren Tochter Lisa 100.000 SEK [ca. 10.599,- Euro] als Ersatz des immateriellen Schadens sowie an Cecilia Eriksson 100.000 SEK [ca. 10.599,- Euro] für Kosten und Auslagen zu zahlen hat;
9. einstimmig, den Antrag auf gerechte Entschädigung im Übrigen zurückzuweisen.

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Plenum): die Richter Ryssdal, *Präsident* (Norweger), Cremona (Malteser), Thór Vilhjálmsson (Isländer), Bindschedler-Robert (Schweizerin), Gölcüklü (Türke), Matscher (Österreicher), Pinheiro Farinha (Portugiese), Pettiti (Franzose), Walsh (Ire), Sir Vincent Evans (Brite), Macdonald (Kanadier, gewählt auf Vorschlag Liechtensteins), Russo (Italiener), Bernhardt (Deutscher), Spielmann (Luxemburger), De Meyer (Belgier), Carrillo Salcedo (Spanier), Valticos (Grieche), Martens (Niederländer), Palm (Schwedin), Foighel (Däne); *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)

Sondervoten: Zwei. (1) Teilweise abweichende Meinung des Richters Thór Vilhjálmsson, der Richterin Bindschedler-Robert, des Richters Matscher, der Richterin Palm und des Richters Foighel; (2) Zustimmendes Sondervotum der Richterin Bindschedler-Robert, der Richter Pinheiro Farinha, Pettiti, Sir Vincent Evans, Macdonald, Carrillo Salcedo und Valticos.